

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

i/a	Berlin, den 6. März 1953	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 53	Preis Verordnung* Nr. 289. Verordnung über den Rücklauf gebrauchter Bier-, Limonaden- und Seltersflaschen .....	387
24. 2. 53	Gebührenordnung für das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung .....	388
10.2.53	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die lachte der Frau. — Ausstellung von Ausweisen für Schwangere und Wöchnerinnen .....	390
	Berichtigung .....	390

### Preisverordnung Nr. 289. Verordnung über den Rücklauf gebrauchter Bier-, Limonaden- und Seltersflaschen.

Vom 24. Februar 1953

Zum Zwecke der Einsparung wertvoller Rohstoffe ist es notwendig, die Rückgabe gebrauchter Bierflaschen sowie Flaschen für Limonade und Selterswasser besser zu organisieren.

Es wird deshalb folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Beim Verkauf von handelsüblichen Getränkeflaschen durch die Herstellungsbetriebe ist ein Haushaltsaufschlag zu berechnen, der von dem Herstellungsbetrieb an die Abgabenverwaltung abzuführen ist. Dieser Aufschlag auf den Abgabepreis ist in der Rechnung gesondert auszuweisen und darf von den Brauereien oder anderen Getränkeherstellern nicht an ihre Abnehmer weitereberechnet werden.

(2) Der in Abs. 1 genannte Haushaltsaufschlag beträgt 0,17 DM je Flasche.

(3) Handelsübliche Getränkeflaschen im Sinne des Abs. 1 sind solche der Nr. 52 11 11 00 des allgemeinen Warenverzeichnisses der Deutschen Demokratischen Republik, und zwar

- Einheitsgetränkflaschen mit Kombi-Mündung (TGL 5211 1 :1) in der Größe von 0,33 Liter,
- schlanke Bierflaschen (DIN 6089) in der Größe von 0,5 Liter,
- Malzbierflaschen (DIN 6091) in der Größe von 0,33 Liter..

(4) Über die Erhebung des Haushaltsaufschlages erläßt das Ministerium der Finanzen — Abgaben-  
**Verwaltung** — eine besondere Bestimmung.

#### § 2

(1) § 4 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 159 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Biere (GBL S: 590) — erhält folgende Fassung:

„(2) Die Brauereien haben die Auslieferung der Biere von der Hergabe einer gleichen Anzahl

leerer Fässer, Kästen und leerer Flaschen durch den Abnehmer abhängig zu machen. Wird die gleiche Anzahl leerer Flaschen bei Auslieferung nicht zurückgegeben, hat der Abnehmer der Brauerei für jede nicht zurückgegebene leere Flasche zur Sicherung ihrer späteren Rückgabe oder des Anspruchs der Brauerei auf Schadenersatz 0,30 DM (dreißig Pfennig) zu zahlen. Die Brauerei ist verpflichtet, dem Abnehmer bei der späteren Rückgabe der leeren Flaschen oder einer der ausgelieferten gleichartigen und gleichwertigen Flasche den empfangenen Betrag von 0,30 DM zurückzuzahlen.“

(2) In § 4 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „ein Pfand in Höhe von 0,20 DM für jede Flasche“ die Worte „ein Pfand von 0,30 DM (dreißig Pfennig) für jede Flasche“.

#### § 3

(1) § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 160 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Selters und Brauselimonade (GBL S. 592). — erhält folgende Fassung:

„(1) Die in der Anlage 1 verzeichneten Preise verstehen sich ausschließlich Faß, Kasten und Flasche ‚frei Lager‘ oder ‚frei Haus‘\* der Abnehmer, zahlbar nach den geltenden Bedingungen. Die Hersteller von Selters und Brauselimonaden (im folgenden kurz Hersteller genannt) haben die Auslieferung von Selters und Brauselimonade von der Hergabe einer gleichen Anzahl leerer Fässer, Kästen und leerer Flaschen durch den Abnehmer abhängig zu machen. Wird die gleiche Anzahl leerer Flaschen bei Auslieferung nicht zurückgegeben, hat der Abnehmer dem Hersteller für jede nicht zurückgegebene leere Flasche zur Sicherung ihrer späteren Rückgabe oder des Anspruchs des Herstellers auf Schadenersatz 0,30 DM (dreißig Pfennig) zu zahlen. Der Hersteller ist verpflichtet, dem Abnehmer bei der späteren Rückgabe der leeren Flaschen oder einer der ausgelieferten gleichartigen und gleichwertigen Flasche den empfangenen Betrag von 0,30 DM zurückzuzahlen.“